

ST 1.2.4 Lohnsteuerliche Behandlung der Geld- und Sachbezüge der Kapläne der Katholischen Kirche **ST 1.2.4**

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen hat mit Schreiben vom 14. April 1972 Az. IV B 6 – S 2332 – 15/72 dem Katholischen Büro in Bonn folgendes mitgeteilt:

„Die lohnsteuerliche Behandlung der Geld- und Sachbezüge der Kapläne (Hilfsgeistlichen) der Kath. Kirche ist bereits im Rahmen der Lohnsteuerbesprechung am 11. und 12. Sept. 1968 mit den obersten Finanzbehörden der Länder mit folgendem Ergebnis erörtert worden:

Die Unterbringung der Kapläne im Haushalt des Pfarrers soll als Unterbringung im Haushalt des Arbeitgebers angesehen werden. Die den Pfarrern von der Diözese gezahlte Vergütung für die Verpflegung der Kapläne stellt Unkostenersatz dar, der lohnsteuerliche Folgen auslöst. Der Wert der freien Station ist den Barbezügen der Kapläne mit dem amtlichen Sachbezugswert zuzurechnen.

...
Bei der vorgenannten Regelung ist das frühere Verfahren praktisch übernommen worden und eine Änderung nicht eingetreten.“

...

(*ABl. 1972 S. 242*)